

Allergnädigst privilegirtes

Leipziger Tageblatt.

N^{ro} 162. Sonntag, den 9. December 1827.

B e f a n n t m a c h u n g.

Das erläuterte Regulativ der Königlich Preussischen Portotaxe vom 18. December 1824 bestimmt, in Bezug auf „Papiergeld und courshabende Papiere,“ welche mit den Posten versendet werden, §. 37. Folgendes:

„Alles inländische und ausländische Papiergeld, so wie alle courshabende Papiere, müssen vom Absender auf dem Couverte declarirt werden, und zwar:

- a) das inländische Papiergeld nach dem Nennwerthe,
- b) das ausländische Papiergeld und alle (in- und ausländische) courshabende Papiere nach dem jedesmaligen Course in Preussisch-Courant.“

„Bei den Sendungen unter a wird die Hälfte, bei denen unter b ein Zehntel des Portos für Silbergeld, (mit Berücksichtigung der Moderation über 1000 Thlr.) und wenn eins oder das andere das festgesetzte Porto nach dem Gewichte nicht erreicht, letzteres erhoben.“

„Zum inländischen Papiergelde gehören alle statt baaren Geldes zu brauchende, nicht courshabende Zahlungsmittel, als zur Zeit: Cassen-Anweisungen, auf jeden Inhaber lautende Banco-Scheine, sogenannte Cassen-Vereinscheine u. Auch Zins-Coupons, deren Betrag zum Theil zahlbar ist, gehören zu den courshabenden Papieren. Banco-Obligationen, alte oder neue ohne Unterschied, werden wie courshabende Papiere behandelt.“

„Courshabende Papiere (jedoch nicht Papiergeld) können mit der Reit- auch Schnell-Post, declarirt oder undeclarirt, in recommandirten Briefen, und für die bei letztern angeordnete Taxe, versandt werden, doch ohne Garantie von Seiten der Postanstalt.“

„Findet sich, daß der zu deklarirende Inhalt verschwiegen oder unrichtig angegeben ist, so soll solcher (nach §. 41 des gedachten Regul.) für den gesetzlichen Strafbetrag (von 10 pro Cent) haften.“

Da diese von der Königlich Preussischen Oberpostbehörde schon früher in öffentlichen Blättern bekannt gemachten Bestimmungen auch auf die aus dem Auslande mit den Posten nach den Königlich Preussischen Staaten versandt werdenden genannten Papiere angewendet werden, solche aber bisher von manchen hierländischen Absendern, wahrscheinlich aus Unkunde, zu ihrem Nachtheile im Entdeckungsfalle, nicht beobachtet worden sind: so findet sich das Oberpostamt veranlaßt, das correspondirende Puplicum im Königreiche Sachsen darauf hierdurch besonders aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, daß bei vorhandenem Verdachte unterlassener oder unrichtiger Declaration die Königlich Preussischen Postbeamten das Recht haben, die Eröffnung der Briefe oder Pakete im Post-Comtoir vom Absender oder Empfänger zu verlangen. Leipzig, den 6. December 1827.

Königlich Sächsisches Oberpostamt.